

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang Nr. 53

Mittwoch, 30. Dezember 2015

### BEKANNTMACHUNG

#### des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Sengbachtalsperre der Stadtwerke Solingen GmbH

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt, im Interesse des Gewässerschutzes gemäß

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)
- der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 140, 141, 150, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NW-)
- §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz -OBG-)

die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Sengbachtalsperre der Stadtwerke Solingen GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Sengbachtalsperre“ festzusetzen.

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf dem Gebiet der Stadt Burscheid auf die Gemarkung Burscheid, im Gebiet der Stadt Leichlingen auf die Gemarkung Witzhelden, im Gebiet der Stadt Solingen auf Teile der Gemarkungen Solingen und Burg sowie im Gebiet der Stadt Wermelskirchen auf Teile der Gemarkungen Dorfhonnschaft und Niederwermelskirchen. Die Abgrenzung kann der beigefügten Übersichtskarte entnommen werden. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen III und II sowie den Fassungsbereich (Zone I).

Der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung liegt einen Monat vom **18.01.2016 bis zum 17.02.2016**

beim Stadtdienst Natur und Umwelt der Stadt Solingen als Untere Wasserbehörde,  
während der Dienststunden  
montags - donnerstags  
von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und freitags  
von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
im Verwaltungsgebäude Bonner Str. 100,  
2.Etage in Raum 229

zur Einsichtnahme aus. Parallel dazu wird das Verfahren auf der Internetseite der Bezirksregierung unter dem Link „[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/54\\_wasserschutzgebiete/sengbachtalsperre/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserschutzgebiete/sengbachtalsperre/index.html)“ bekannt gemacht, dort können die Unterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung, also bis **einschließlich 03.03.2016**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt der Stadt Solingen Einwendungen gegen die geplante Wasserschutzgebietsverordnung erheben.

*Bitte Rückseite beachten!*

#### Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt) veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Einwendungen können auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Sofern Einwendungen erhoben werden, kann gemäß § 150 Landeswassergesetz darüber mündlich verhandelt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung trifft die Bezirksregierung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, kann beim Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Sofern mehr als 50 Einwendungen eingehen, kann die Benachrichtigung über den Erörterungstermin öffentlich bekanntgemacht werden.

Das mit dem Erlass der Verordnung abschließende Verfahren zur Festsetzung des Schutzgebietes erstreckt sich nicht auf die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen. Derartige Verfahren werden erst nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung gesondert durchgeführt.

Köln, den 10.12.2015

Im Auftrag

gez. König

Bezirksregierung Köln